Öffentliche Niederschrift über die 17. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 18.12.2019

Beginn: 18:00 Uhr Ende 19:50 Uhr

Ort, Raum: Gymnastikraum Randenhalle Tengen

Anwesend:

Vorsitzender Schreier, Marian

Ordentliche Mitglieder

Backschat, Patrick Baumgärtner, Bettina

Blum, Stefan
Finsler, Albrecht
Frank, Thorsten
Grambau, Michael
Hall, Edeltraud
Hofgärtner, Karlheinz
Hönscher, Renate
Maier, Jennifer
Maus, Véronique
Münch, Josef
Ritzi, Josef

Scheurer, Gabriele

Weber, Benno

Wezstein, Thomas

Zeller, Adelbert

<u>Ortsvorsteher</u>

Armbruster, Stefan Meßmer, Roland Mick, Robert

Verwaltung

Cristiani, Tonino Fritsch, Petra Häfeli, Friederike

Schriftführer

Wick, Christine

Sonstige

Nocke, Bettina, Dipl.-Ing. ab 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Schneider bis 18.30 Uhr

<u>Bürgerstatistik</u>

4 bis 19.50 Uhr

Presse

Südkurier, Herr Veeser 18.05 Uhr bis 19.50 Uhr Wochenblatt, Frau Mucha 18.15 Uhr bis 19.50 Uhr

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder

Eichkorn, Kathrin entschuldigt
Hock, Jürgen entschuldigt
Kasper, Andreas entschuldigt
Leichenauer, Gabriele entschuldigt
Ritzi, Michaela entschuldigt

TOP 1 Bürgerfragestunde (maximal 15 min.)

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2 Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Es gibt keine Bekanntgaben.

TOP 3 Bauanträge

TOP 3.1 Antrag auf Abbruch eines landwirtschaftlichen Anwesens und Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Doppelgarage auf dem Flurstück Nr. 60, Quellstraße 4, 78250 Tengen-Watterdingen. Vorlage: 2019/036

Es wird auf Vorlage 2019/036 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates, das Einvernehmen.

Der Ortschaftsrat hat beraten und zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 3.2 Bauantrag zur Errichtung einer Garage auf dem Flurstück Nr. 2389, Schönbühlstraße 15, 78250 Tengen-Büßlingen.

Vorlage: 2019/024

Es wird auf Vorlage 2019/024 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates, das Einvernehmen.

Der Ortschaftsrat hat noch nicht beraten.

TOP 3.3 Bauvoranfrage zur Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch den Anbau einer Wohneinheit, einer Garage und eines Heizraumes auf dem Flurstück Nr. 2120/14, Vor Hägin 4, 78250 Tengen-Büßlingen. Vorlage: 2019/025

Es wird auf Vorlage 2019/025 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Bürgermeister Schreier erläutert, dass zu klären ist, ob eine Genehmigung möglich ist.

Die Bauvoranfrage ist grundsätzlich zu befürworten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates, das Einvernehmen.

Der Ortschaftsrat hat noch nicht beraten.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 4 Eigenkapitalausstattung Eigenbetrieb "Breitbandversorgung Stadt Tengen" Vorlage: 2019/026

Es wird auf Vorlage 2019/026 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auszahlung von 25.000 Euro an den Eigenbetrieb "Breitbandversorgung Stadt Tengen" zur Eigenkapitalausstattung zu.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 5 Gebührenkalkulation Getrennte Abwassergebühr - Beschlussfassung Vorlage: 2019/032

Es wird auf Vorlage 2019/032 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Sachverhalt

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen den Gebührenkalkulationen 2020 - 2022 die entsprechenden Planansätze der Haushaltsjahre 2020 bis 2022 zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem fiktiv auf den Stand 31.12.2020, 31.12.2021 bzw. 31.12.2022 fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde entnommen.

3. Kalkulatorischer Zins

In der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 4,0 % für das Jahr 2020, von 3,9 % für das Jahr 2021 und von 3,8 % für das Jahr 2022 angesetzt. Die Zinssätze ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze der Jahre 2020 bis 2022 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt¹.

Die in den Gebührenkalkulationen 2020 bis 2022 zugrundegelegten Aufteilungssätze sind in der Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" aufgeführt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen². Die zugrundegelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in den Gebührenkalkulationen 2020 bis 2022 in der Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" aufgeführt.

¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

6. Kostenüber-/unterdeckungen

In den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2020 bis 2022 wurden die Ergebnisse der Nachkalkulationen 2015 bis 2018 entsprechend der Aufstellung in Anlage XVII, als gebührenfähiger Aufwand berücksichtigt.

7. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2020 bis 2022 wurden folgende Schmutzwassermengen zugrundegelegt:

2020 - 178.200 m³

2021 - 179.500 m³

2022 - 180.500 m³

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr 2020 bis 2022 wurde von folgenden maßgeblich versiegelten Flächen ausgegangen:

2020 - 444.800 m²

2021 - 445.300 m²

2022 - 445.900 m²

Bürgermeister Schreier weist darauf hin, dass die Gebührenkalkulation Getrennte Abwassergebühr und die Kalkulation der Grundgebühren ausführlich vorberaten wurden.

Die monatliche Grundgebühr, die ebenfalls beraten wurde, wird ebenfalls beschlossen.

Beschlussvorschlag:

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2020 bis 2022 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die den Gebührenkalkulationen zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der Kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem, fiktiv auf den Stand 31.12.2020, 31.12.2021 bzw. 31.12.2022 fortgeschriebenen, Anlagenachweis der Gemeinde übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird für das Jahr 2020 auf 4,0 %, für das Jahr 2021 auf 3,9 % und für das Jahr 2022 auf 3,8 % festgesetzt.
- c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr für 2020 eine Menge von 178.200 m³, für 2021 eine Menge von 179.500 und für 2022 eine Menge von 180.500 m³.
- e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in folgender Höhe festgesetzt: für $2020-444.800~\text{m}^2$, für $2021-445.300~\text{m}^2$ und für $2022-445.900~\text{m}^2$.

- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" den Gebührenkalkulationen 2020 bis 2022 aufgeführten Prozentsätze.
- g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulationen 2020 bis 2022 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Über-/Unterdeckung als gebührenfähigen Aufwand in den Gebührenkalkulationen 2020 bis 2022 entsprechend der Darstellung in der Anlage XVII.
- I) Der Gemeinderat setzt für 2020 bis 2022 folgende Gebühr fest:

Schmutzwasserbeseitigung

2,10 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung

0,24 €/m²

II. Die Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 beträgt laut Gebührenkalkulation

Ohne Verrechnung der Über- und Unterdeckungen:

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,15 €/m³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,22 €/m²

Mit Verrechnung der Über- und Unterdeckungen:

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,10 €/m³
(Ausgleichsbetrag Überdeckung von 26.313,09 €)	
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,24 €/m²
(Ausgleichsbetrag Unterdeckung von -24.202,30 €)	

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

Der Gemeinderat beschließt die Gebührenobergrenze mit Verrechnung der Über- und Unterdeckung.

Der Gemeinderat beschließt die monatliche Grundgebühr (Gebühr pro Zählerart)

Q3 – 2,5 und 4	2,20 Euro
Q3 – 10	4,40 Euro
Q3 – 16	8,81 Euro
Q3 – 40	13,22 Euro

Die Gebühren werden zum 01.01.2020 festgesetzt.

TOP 6 Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS) Vorlage: 2019/033

Es wird auf Vorlage 2019/033 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Von Seiten des Gemeinderates gibt es keine Wortmeldungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 7 Gebührenkalkulation Wasserversorgung - Beschlussfassung Vorlage: 2019/034

Es wird auf Vorlage 2019/034 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Wasserversorgung liegen der Gebührenkalkulation für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 die entsprechenden Planansätze 2020, 2021 und 2022 (Verwaltungshaushalt) sowie ergänzende Angaben der Verwaltung zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Wasserversorgungsbeiträge bis zum Jahr 2002 werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und in der Gebührenkalkulation als Erlösposition eingestellt. Ab dem Jahr 2003 werden die Beiträge aktivisch abgesetzt.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden den fiktiv auf 31.12.2020, 31.12. 2020 und 31.12.2022 fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Stadt entnommen.

3. Verzinsung

In der Wasserversorgung wurde in der Gebührenkalkulation die Fremdkapitalverzinsung angesetzt. Für die Alternativberechnung mit kalkulatorischer Verzinsung wurden folgende Mischzinssätze angesetzt: für das Jahr 2020 - 4.0 %

für das Jahr 2021 – 3,9 % für das Jahr 2022 – 3,8 %

Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits.

4. Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren

Bis zum Wirtschaftsjahr Stand 31.12.2018 hat sich ein saldiertes Defizit in Höhe von -61.437,04 € ergeben. Dieses Defizit ergibt sich aus dem Defizit von 2015 in Höhe von -98.498,04 € zuzüglich der Jahresgewinne 2015 – 2018 (11.009,00 €, 12.965,00 €, 12.180,00 € und 11.916,00 €). Ein Defizit wurde vom Gemeinderat bei der Sitzung vom 22.06.2009 billigend in Kauf genommen, da ein Gebührensatz unterhalb der Obergrenze beschlossen wurde. Dieses Defizit kann deshalb nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Da die Wasserversorgung mit einer Konzessionsabgabe kalkuliert, muss zudem ein Mindesthandelsbilanzgewinn erzielt werden. Deshalb wird auch keine Verrechnung der Überdeckungen der Jahre 2016 bis 2018 vorgenommen.

5. Bemessungsgrundlage

Als Verteilungsmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr wurden für den Kalkulationszeitraum folgende Frischwassermengen zugrundegelegt:

2020 - 198.000 m³ 2021 - 199.300 m³ 2022 - 200.300 m³

Beschlussvorschlag:

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der Kalkulatorischen Verzinsung werden aus den fiktiv auf 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Stadt übernommen.
- b) Der kalkulatorische Zinssatz in der Wasserversorgung wird für das Jahr 2020 auf $4,0\,\%$, für das Jahr 2021 auf $3,9\,\%$ und für das Jahr 2022 auf $3,8\,\%$ festgesetzt.
- c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung bzw. Wasserverbrauchsgebühr eine Frischwassermenge von 198.000 m³ für das Jahr 2020, von 199.300 m³ für das Jahr 2021 und von 200.300 m³ für das Jahr 2022.

- d) Der Gemeinderat beschließt die Nicht-Einstellung der saldierten Unterdeckung in Höhe von -61.437,04 €.
- e) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2020 2022 folgenden Gebührensatz fest:

Wasserverbrauchsgebühr2,68 €/m³

II. Die Gebührenobergrenzen für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 betragen laut Gebührenkalkulation

Wasserverbrauchsgebühr

2,68 €/m³

Wasserzählergröße Q3 10 Wasserzählergröße Q3 10	0 6	2,12 €/Monat 4,24 €/Monat 8,49 €/Monat 12,74 €/Monat
Wasserzamergrose Q3 +	•	12,74 Chilonat
	Wasserzählergröße Q3 1 Wasserzählergröße Q3 1	Wasserzählergröße Q3 10 Wasserzählergröße Q3 16

Gebühren für Bauwasser

3,73 €/m³

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Der Gemeinderat setzt die Gebührenobergrenze fest.

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 8 Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) Vorlage: 2019/035

Es wird auf Vorlage 2019/035 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Von Seiten des Gemeinderates gibt es keinen Aussprachebedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung.

TOP 9

Bebauungsplan "Erweiterung des Campingplatzes" Gemarkung Tengen

- 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO
- 2. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Vorlage: 2019/037

Es wird auf Vorlage 2019/037 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Frau Nocke informiert, dass der Bebauungsplan zur Qualitätssicherung des Campingplatzes dient. Herrn Anhorn ist bemüht, den Platz zu verbessern und zu entwickeln.

Frau Nocke stellt den Bebauungsplan vor. Frau Nocke weist darauf hin, dass ein Hotel im Moment nicht geplant, aber für die Zukunft angedacht ist.

Auf Nachfrage eines Gemeinderates berichtet Frau Nocke, dass der im Bebauungsplan integrierte Weg öffentlich bleibt.

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob der gelb eingezeichnete Weg eventuell in fünf Jahren nicht mehr befahrbar sein wird. Bürgermeister Schreier erläutert, dass die Verkehrsführung sich noch ändern kann. Durch die Planung wird eine deutliche Verbesserung der Verkehrsführung erzielt. Zu Spitzenzeiten warten regelmäßig 20 bis 30 Fahrzeug und es fahren landwirtschaftliche Fahrzeuge. Es muss ein Wartebereich geschaffen werden.

Ein Ortsvorsteher bittet darum, die Planung so zu gestalten, dass die Straße nicht durch den Campingplatz führt.

Frau Nocke erklärt, dass alle Probleme gesammelt werden. Zur Offenlage müssen Lösungsansätze vorgelegt werden. Fragen werden im Verfahren geklärt.

Bürgermeister Schreier fügt hinzu, dass die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde angehört werden.

Bürgermeister Schreier berichtet, dass vereinbart wurde, die Kosten für den Bebauungsplan mit Herrn Anhorn zu teilen. Bürgermeister Schreier führt aus, dass jeder Gast auf dem Campingplatz Geld in der Stadt ausgibt, deshalb sei eine Kostenbeteiligung durch die Stadt gerechtfertigt.

Bürgermeister Schreier weist darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen zu organisieren sind. Dies wurde in der Vereinbarung geregelt.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, was die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung aussagt. Bürgermeister Schreier erklärt, dass bestimmte Grenzen festgelegt sind. Es muss geprüft werden, ob Beeinträchtigungen vorliegen.

Es wird vereinbart, dass die Verkehrssituation im Bereich des Campingplatzes intensiv betrachtet wird.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan "Erweiterung des Campingplatzes" für den im Abgrenzungslageplan vom 09.12.2019 dargestellten Bereich sowie eine Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO im Planbereich "Erweiterung des Camping-platzes" aufzustellen.
- 2. Der Bebauungsplanvorentwurf sowie der Umweltbericht mit Bestandsanalyse im Vorentwurf werden gebilligt.
- 3. Der Gemeinderat beschließt auf dieser Grundlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und gem. § 4 Bau Abs. 1 BauGB die Behördenanhörung durchzuführen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 10 Bebauungsplan "Im Amtsgarten"

- 1. Behandlung der Stellungnahme aus der ersten Offenlage
- 2. Beschluss der erneuten Offenlage und Behördenbeteiligung Vorlage: 2019/014

Es wird auf Vorlage 2019/014 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Frau Nocke berichtet, dass am Plan nichts beanstandet wurde.

Zusätzlich zur Grundfläche müssen noch Flächen ausgewiesen werden, die mit den Nebenanlagen genutzt werden. Das Landratsamt hat darum empfohlen, den Bebauungsplan zu ändern. Frau Nocke weist darauf hin, dass in der nächsten Runde alle Stellungnahmen gesamthaft behandelt werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen werden beschlossen.
- 2. Der Bebauungsplanentwurf samt Anlagen wird gebilligt.
- 3. Der Gemeinderat beschließt auf dieser Grundlage die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Planoffenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. §4a Abs. 3BauGB. Die Beteiligung erfolgt nur zu den geänderten und ergänzten Teilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Seite 12 von 17

TOP 11 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes "Städt. Wasserversorgung" für das Wirtschaftsjahr 2018 Vorlage: 2019/028

Dieser Tagesordnungspunkt wird vor TOP 9 und TOP 10 beraten.

Es wird auf Vorlage 2019/028 verwiesen.

Herr Cristiani stellt den Jahresabschluss 2018 vor.

FESTSTELLUNG

des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs "Städtische Wasserversorgung" für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01. bis 31.12.2018)

Dem Gemeinderat werden gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 1.1.1	Bilanzsumme davon entfallen auf der Aktivseite auf	1.470.410,94 €
	das Anlagevermögendas Umlaufvermögen	1.233.690,35 € 236.720,59 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf - das Eigenkapital - die empfangenen Ertragszuschüsse	403.572,00 € 7.981,00 €
	die Rückstellungendie Verbindlichkeiten	16.353,00 € 1.042.504,94 €
1.2	Jahresgewinn	11.916,00€
1.2.1	Summe der Erträge	574.159,06 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	562.243,06 €
2.	Verwendung des Jahresgewinnes	

Der Jahresgewinn in Höhe von	11.916,00 €
wird verwendet	
a) zur Einstellung in die Rücklage mit	,€
b) zur Abführung an den Haushalt der Stadt mit	,€
c) zum Vortrag auf neue Rechnung mit	,€
d) zur Tilgung des Verlustvortrags mit	11.916,00€

3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr 2018

nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel

--,--

4. Dem Bürgermeister soll anstelle der Werkleitung Entlastung in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter des Eigenbetriebs Wasserversorgung erteilt werden.

Von Seiten des Gemeinderates werden keine Fragen gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Stadt Tengen für das Wirtschaftsjahr 2018 fest.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 12 Beitritt zur Bodensee Standort Marketing GmbH Vorlage: 2019/027

Dieser Tagesordnungspunkt wird vor TOP 9 und TOP 10 beraten.

Es wird auf Vorlage 2019/027 verwiesen.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Bürgermeister Schreier berichtet, dass zu den klassischen Aufgaben einer Standortförderung u.a. die Gewerbegebietsentwicklung gehört. Über die Bodensee Standort Marketing GmbH erhalten wir Zugang zu Fördertöpfen.

Bei der Digitalisierung des Müllprozesses wurde die technische Umsetzung durch Smart Villages finanziert, die Möglichkeit der Finanzierung wurde durch BSM hergestellt. Bürgermeister Schreier erläutert, dass ein Beitritt zur Bodensee Standort Marketing GmbH viele

Vorteile hat.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob die Leistungen der BSM gebührenfrei sind.

Frau Schneider, Mitarbeiterin der BSM, erklärt, dass dies auf die Leistung ankommt. Z.B. sind Ansiedlungsanfragen für ein Jahr gebührenfrei und als Mitglied der BSM kann vergünstigt an Messen teilgenommen werden.

Bei neuen Gewerbegebieten gibt es die Möglichkeit, sich über einen Infotag vorzustellen. Mögliche Investoren werden vor Ort geholt.

Eine Gemeinderätin möchte wissen, wann sich der Mitgliedsbeitrag erhöht.

Frau Schneider informiert, dass sich der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 0,30 Euro pro Einwohner seit 20 Jahren nicht erhöht hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Tengen tritt zum 01.01.2020 der Bodensee Standort Marketing GmbH als Gesellschafter bei.

TOP 13 Beratung Haushaltsentwurf 2020 Vorlage: 2019/029

Es wird auf Vorlage 2019/029 verwiesen.

Bürgermeister Schreier berichtet, dass es im Januar 2020 eine zusätzliche Gemeinderatssitzung geben wird, in der abschließend über den Haushalt abgestimmt wird.

Der Ergebnishaushalt wurde bereits beraten. Herr Cristiani führt durch die Änderungen. Herr Cristiani erklärt, dass die Fehlbelegerabgabe auf 160.000,00 Euro angehoben wurde.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, warum die Fehlbelegerabgabe höher ausfallen wird. Bürgermeister Schreier berichtet, dass der Erstattungsbetrag noch nicht feststeht. Der Landkreis beabsichtigt, die Kalkulation zu verändern.

Ein Ortsvorsteher erkundigt sich nach der Sanierung der Biberhalle in Watterdingen. Bürgermeister Schreier erläutert, dass in der Biberhalle in Watterdingen kleine Maßnahmen durchgeführt werden. Der Unterhaltsansatz wird angepasst.

Ein Ortsvorsteher weist darauf hin, dass in Talheim die Maßnahmen Laufrostanlage und Glockenturm gestrichen wurden. Herr Cristiani erklärt, dass dies so in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen wurde. Bürgermeister Schreier fügt hinzu, dass eine Abstimmung erfolgen muss, wenn die Maßnahmen im Haushalt dargestellt werden sollen. Grundsätzlich ist ein Haushaltsausgleich anzustreben. Bei den Unterhaltsmaßnahmen sollte geprüft werden, ob sie im Moment wichtig sind.

Ortsvorsteher Mick berichtet, dass Fa. Schöndienst der Meinung ist, dass der Glockenturm im Jahr 2020 auf jeden Fall gesichert werden sollte.

Bürgermeister Schreier stellt den Antrag zur Abstimmung, die Sanierung des Glockenturms in Talheim im Haushalt 2020 aufzunehmen.

Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich (mit einer Gegenstimme und keiner Enthaltung) dafür, die Sanierung des Glockenturms in Talheim in den Haushalt 2020 aufzunehmen.

Bürgermeister Schreier informiert, dass die Kreisumlage noch nicht endgültig festgelegt und ein Vorschlag der Verwaltung eingearbeitet wurde. Es kann zu einer Anpassung kommen.

Auf Nachfrage eines Gemeinderates berichtet Bürgermeister Schreier, dass die Förderung bei der Mietpreis- und Belegungsbindung nur einmal abrufbar ist und an die Miethöhe gebunden ist.

Eine Gemeinderätin fragt nach den EDV-Problemen bei den Personalaufwendungen. Herr Cristiani berichtet, dass die Personalaufwendungen vom Rechenzentrum erstellt werden. Die Gemeinderätin schlägt vor, einen Vermerk zu machen, dass sich die Personalaufwendungen geändert haben.

Herr Cristiani stellt den investiven Teil des Haushalts vor.

Im Bereich der Kindertagesstätten gibt es eine Änderung beim Eigentumserwerb der Kinderkrippe.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass bei den Grundstücksverkäufen im Neubaugebiet Ob den Häusern nur zwei Grundstücke enthalten sind.

Bürgermeister Schreier erläutert, dass hier konservativ kalkuliert wurde. Vermutlich werden im Jahr 2020 mehr Grundstücke verkauft werden.

Eine Gemeinderätin möchte wissen, wann das Aufbringen des Feinbelags im Gewerbegebiet Watterdingen vorgesehen ist.

Bürgermeister Schreier berichtet, dass noch nicht alle Grundstücke bebaut sind und noch ein Jahr gewartet werden sollte. Es ist damit zu rechnen, dass es eine Bautätigkeit bei einem

Grundstück geben wird.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass die neuen Grabarten bereits umgesetzt wurden. Der Ansatz sollte für die Wegeherstellung übernommen werden.

Frau Fritsch berichtet, dass noch eine Rechnung für das Herstellen des Schmuckblattes beim Urnenbaumgrab aussteht.

Ein Ortsvorsteher schlägt vor, die Maßnahmen in Watterdingen und Blumenfeld für die Feinbeläge und die Straßensanierung gemeinsam anzufragen.

Bürgermeister Schreier erklärt, dass die Maßnahmen zügig ausgeschrieben werden.

Herr Cristiani merkt an, dass beim Ärztehaus nur 10.000,00 Euro statt 15.000,00 Euro eingestellt wurden. Eine Kreditaufnahme ist für den Haushalt erforderlich.

Bürgermeister Schreier fügt hinzu, dass ein Kredit aus Sicht der Rechtsaufsicht grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

Zum angedachten Grunderwerb in der Brühlgasse in Watterdingen schlägt Bürgermeister Schreier vor, nur eine Teilfläche eventuell über Ausübung des Vorkaufsrechts zu erwerben. Zum Vorkaufsrecht bei der Teilfläche wird im nichtöffentlichen Teil vorgetragen.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem eingestellten Betrag in Höhe von 80.000,00 für das Neubaugebiet Heilig Wiesle in Weil. Bürgermeister Schreier erklärt, dass es sich hier um Beträge für Rechnungen handelt, die noch nicht abgerechnet wurden.

Auf Nachfrage eines Gemeinderates bezüglich der Erhöhung der Tilgung von Krediten berichtet Herr Cristiani, dass der veranschlage Kredit mit Tilgung dargestellt ist.

Eine Gemeinderätin ist mit der Position des Bürgersaals in Tengen in der Prioritätenliste nicht einverstanden und möchte den Rang der geplanten Maßnahme noch einmal diskutieren. Bürgermeister Schreier erklärt, dass die Positionierung aus der Prioritätenliste übernommen wurde. Um die Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme Neubau Bürgersaal im Haushalt abgebildet sein.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass es in der Doppik nicht mehr die kamerale Rücklage gibt. Bürgermeister Schreier berichtet, dass im fertigen Entwurf der Stand der liquiden Mittel dargestellt wird.

Aus dem Gemeinderat gibt es keine weiteren Fragen und Rückmeldungen.

Bürgermeister Schreier informiert, dass es im Januar eine weitere Beratungsrunde geben wird und bittet das Gremium sich an die Verwaltung zu wenden, wenn es Unklarheiten, Fragen und Änderungswünsche gibt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät den Entwurf zum Haushaltsplan 2020.

Der Gemeinderat berät den Entwurf zum Haushaltsplan 2020.

Bekanntgaben/Anfragen **TOP 14 TOP 14.1** Bekanntgaben **TOP** Städtischer Wandkalender 14.1.1 Frau Häfeli informiert, dass der neue Wandkalender der Stadt Tengen im Foyer zur Mitnahme bereit liegt. **TOP 14.2 Anfragen TOP** W-LAN im Gymnastikraum 14.2.1 Ortsvorsteher Wezstein schlägt vor, zu prüfen, ob es möglich ist, den Gymnastikraum mit W-LAN auszustatten. Voraussichtlich finden die Gemeinderatssitzungen noch längere Zeit hier statt. **TOP** Gebietsentwicklung Ob den Häusern, Tengen 14.2.2 Stadtrat Hofgärtner erkundigt sich nach der Gebietsentwicklung Ob den Häusern Tengen. Bürgermeister Schreier berichtet, dass eine Entwicklung über den städtischen Haushalt oder über einen Dienstleister möglich ist. **TOP 15** Bürgerfragestunde (maximal 10 min.) Es werden keine Fragen gestellt. Marian Schreier Der Gemeinderat Vorsitz

Christine Wick Schriftführung